

II- 304 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl. 30.037/1-22/1972

1010 Wien, den 21. Jänner 1972
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

83 /A.B.zu 137 /J.Präs. am 24. Jan. 1972

Betrifft: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Reinhart und Genossen, betreffend die Ratifizierung internationaler Übereinkommen.

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Reinhart, Horr, Sekanina, Pansi, Ströer, Wille, Egg, Babanitz, Steinhuber und Genossen betreffend die Ratifizierung internationaler Übereinkommen (Nr.137/J-NR)

Zu den einleitenden Bemerkungen:
 =====

"Eine Überprüfung der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zeigt, daß für einige von Österreich bisher nicht ratifizierte Übereinkommen die Ratifizierungsmöglichkeiten im wesentlichen gegeben sind. Das Ansehen eines Staates im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation und sein sozialer Standard werden nämlich weitgehend danach beurteilt, in welchem Ausmaß dieser Staat Übereinkommen ratifiziert hat, wobei besonders die Übereinkommen, die die Menschenrechte betreffen, im Vordergrund stehen. In einem europäischen Vergleich der Anzahl von Ratifikationen nimmt Österreich aber in dieser Beziehung einen der letzten Ränge unter den europäischen Staaten ein: mit Stand 1. Juni 1971 hatten zum Beispiel Frankreich 82, Italien 87, Belgien 73, Großbritannien 65, die Niederlande 66 und die Bundesrepublik Deutschland 42 Übereinkommen ratifiziert - Österreich hingegen nur 37."

nehme ich wie folgt Stellung:

- 2 -

Mein Ressort teilt voll und ganz die in der Anfrage zum Ausdruck gebrachte Meinung, daß für das Ansehen eines Staates im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation zu einem beträchtlichen Ausmaß auch die Anzahl der von ihm ratifizierten Übereinkommen entscheidend ist. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist daher in Zusammenarbeit mit anderen Ressorts, sofern sie vom Gegenstand berührt sind, ständig um eine Anpassung der österreichischen Rechtsordnung an die Bestimmungen der internationalen Instrumente bemüht, ausgenommen in den Fällen, in denen eine solche Anpassung absolut nicht mit den österreichischen Interessen vereinbar ist oder im Widerspruch mit dem österreichischen Rechtssystem stehen würde. Die Zahl der von Österreich bisher ratifizierten Übereinkommen ist keineswegs unbeachtlich. Die Gesamtzahl von gegenwärtig 136 Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation umfaßt nämlich auch 11 Übereinkommen die lediglich für Staaten mit Kolonialbesitz von Bedeutung sind und 37, die die Hochseeschifffahrt regeln. Einige weitere Übereinkommen schließlich sind bereits überholt und durch neuere ersetzt. Durch diese Zahlen ändert sich die Grundlage des in der Anlage aufgestellten Vergleiches zwischen Österreich und den beispielsweise angeführten Staaten, die durchwegs Seemächte sind und einst zu den Staaten mit Kolonialbesitz gehörten, schon wesentlich zu gunsten Österreichs. Schließlich darf ich unterstreichen, daß Österreich jene Übereinkommen, die die Menschenrechte betreffen, mit Ausnahme eines, das aber demnächst auch zur Ratifikation vorgeschlagen werden wird, bereits ratifiziert hat.

Zu Punkt 1 der Anfrage:

=====

"Wann kann damit gerechnet werden, daß die bereits eingeleiteten Vorarbeiten zur Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf zum Abschluß kommen und eine Regierungsvorlage dem Hohen Haus zugeleitet werden wird?"

nehme ich wie folgt Stellung:

- 3 -

- 3 -

Die Vorarbeiten zur Ratifizierung des Übereinkommens (Nr.111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sind bereits zum Abschluß gekommen. Die zur Einbringung eines Antrages auf Ratifikation erforderlichen Unterlagen werden noch im Laufe des Monats Jänner dem für die Einbringung dieses Antrages zuständigen Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten mit dem Ersuchen zur Verfügung gestellt werden, diese Einbringung umgehend veranlassen zu wollen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

=====

"Welche Möglichkeiten sehen Sie, um weitere Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren, wobei als wichtigste genannt werden:

- Nr. 106 über die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros,
- Nr. 115 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen,
- Nr. 120 über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros,
- Nr. 121 über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- Nr. 122 über die Beschäftigungspolitik,
- Nr. 123 über die Mindestalter für die Zulassung für Untertagearbeiten in Bergwerken,
- Nr. 127 über die höchstzulässige Traglast für einen Arbeitnehmer,
- Nr. 129 über die Arbeitsinspektionen in der Landwirtschaft,
- Nr. 130 über ärztliche Betreuung und Krankengeld,
- Nr. 132 über den bezahlten Jahresurlaub,
- Nr. 136 über den Schutz vor Gefährdung durch Benzol."

nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Übereinkommen Nr. 106:

Das Übereinkommen ist für gewisse kleinere Berufsgruppen sowie für jene Berufsgruppen, deren Dienstleistungen

- 4 -

- 4 -

während der Wochenfreizeit unbedingt erforderlich sind, nicht erfüllt. Umfangreiche Ausnahmen von den Bestimmungen des Übereinkommens sowie einige kleinere Anpassungen der österreichischen Rechtsordnung müßten im Zuge einer Ratifikation vorgenommen werden. Da eine umfangreiche Neuregelung der österreichischen Sonn- und Feiertagsruhebestimmungen beabsichtigt ist, erschien es opportun keine Teiländerungen an der derzeitigen österreichischen Rechtslage auf diesem Gebiet vorzunehmen, sondern vorerst die unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens geplante Neuregelung abzuwarten.

Zu Übereinkommen Nr. 115:

Die Arbeiten an einer Verordnung zur Durchführung des österreichischen Strahlenschutzgesetzes stehen unmittelbar vor ihrem Abschluß, so daß damit gerechnet werden kann, daß diese Verordnung noch im Laufe des Monats Jänner im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden wird. Hierauf werden die vorbereitenden Arbeiten im Hinblick auf eine Ratifikation des Übereinkommens Nr.115 in Angriff genommen werden.

Zu Übereinkommen Nr. 120:

Einer Ratifizierung dieses Übereinkommens steht vor allem sein Artikel 4 lit. b entgegen. Durch die Formulierung dieses Artikels ist jedes Mitglied verpflichtet, zu gewährleisten, daß die Bestimmungen der Empfehlung betreffend den Gesundheitsschutz (Handel und Büro), 1964, oder gleichwertige Bestimmungen durchgeführt werden, soweit dies im Hinblick auf die innerstaatlichen Verhältnisse möglich und wünschenswert ist. Bei der Durchführung der Empfehlung ergeben sich jedoch Schwierigkeiten. Nach der Beschlußfassung des Nationalrates über die Regierungsvorlage des Arbeitnehmerschutzgesetzes wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung bestrebt sein, in seinem Bereich jene Voraussetzungen zu schaffen, die eine Ratifizierung des Übereinkommens ermöglichen.

- 5 -

- 5 -

Zu Übereinkommen Nr. 121:

Eine Übernahme der Verpflichtungen aus diesem Abkommen, soweit es sich um spezifische langfristige Barleistungen (z.B. Versehrtenrente) aus der Unfallversicherung handelt, wäre auf Grund der einschlägigen Normen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes möglich. Dies trifft jedoch hinsichtlich kurzfristiger Barleistungen, die nach Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten) im Rahmen des Leistungsrechtes aus der Krankenversicherung erbracht werden (Vorleistungspflicht gemäß § 119 in Verbindung mit § 204 Abs.1 ASVG) nicht zu. Die Rechtsänderungen, die im Falle einer Ratifizierung notwendig wären, können derzeit nicht in Betracht gezogen werden.

Zu Übereinkommen Nr. 122:

Die zur Einbringung eines Antrages auf Ratifikation erforderlichen Unterlagen sind bereits dem für die Einbringung dieses Antrages zuständigen Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten mit dem Ersuchen zur Verfügung gestellt worden, diese Einbringung umgehend veranlassen zu wollen.

Zu Übereinkommen Nr. 123:

Im Jahre 1969 hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie festgestellt, daß die für eine volle Durchführung des Übereinkommens erforderliche und auch bereits im Entwurf vorbereitete und begutachtete Novelle zum Anhang des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes wegen schwerwiegender Bedenken maßgeblicher Stellen noch nicht erlassen werden kann. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beabsichtigt, in der nächsten Zeit eine neuerliche Initiative zur Bereinigung der einer Ratifikation entgegenstehenden Schwierigkeiten zu unternehmen.

Zu Übereinkommen Nr. 127:

Einer Ratifikation dieses Übereinkommens wurde vor allem deshalb nicht nahegetreten, weil sich das Übereinkommen auch

- 6 -

- 6 -

auf die Beförderung leichtester Traglasten bezieht - da diese expressis verbis nicht ausgeschlossen ist -, eine Reihe maßgeblicher Stellen aber einer generellen Regelung der Beförderung auch leichtester Traglasten ablehnend gegenübersteht. Weiters wird auch das Fehlen von Ausnahmen für das Baugewerbe, das Transportgewerbe und den Bergbau als die Ratifikation erschwerend angesehen.

Zu Übereinkommen Nr. 129:

Die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur vollen Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens vorbereitete Novelle zum Landarbeitsgesetz befindet sich im gegenwärtigen Zeitpunkt in der Begutachtung. Sobald die vorgesehene Novelle in Kraft getreten sein wird, werden die vorbereitenden Arbeiten im Hinblick auf eine Ratifikation des Übereinkommens Nr. 129 in Angriff genommen werden.

Zu Übereinkommen Nr. 130:

Die Übernahme der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen würde eine Rechtsänderung insbesondere hinsichtlich der Fragen einer ärztlichen Betreuung vorbeugender Art, der Kosten einer Asylisierung, der Berücksichtigung von Krankheiten, die anerkanntermaßen eine längere Betreuung erfordern sowie der Höhe des zu gewährleistenden Krankengeldes zur Voraussetzung haben. Derartige partielle Anpassungen der österreichischen Rechtsvorschriften würden jedoch die derzeit zur Erörterung stehende Gesamtproblematik der Krankenversicherung in Österreich, vor allem aber die Bemühungen um die Erstellung eines mittelfristigen Finanzierungskonzeptes präjudizieren.

Zu Übereinkommen Nr. 132:

Ein Vergleich der österreichischen Rechtslage mit den Bestimmungen des Übereinkommens hat ergeben, daß das internationale Instrument in vielen Punkten in Österreich noch nicht erfüllt ist. Das Bundesministerium für soziale Verwal-

- 7 -

- 7 -

tung beabsichtigt daher, um der Verpflichtung aus der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation auf zeitgerechte Vorlage der anlässlich der Tagungen der Konferenz angenommenen Instrumente nachzukommen, im gegenwärtigen Zeitpunkt das Übereinkommen dem Ministerrat und dem Nationalrat lediglich zur Kenntnis zu bringen, jedoch mit einer Aufforderung an die beteiligten Bundesminister, bei künftigen Maßnahmen auf dem gegenständlichen Rechtsgebiet die Bestimmungen des Übereinkommens zu berücksichtigen. Die Ratifikation vorwegzunehmen bevor noch die österreichische Rechtslage an die Bestimmungen des Übereinkommens angepaßt ist, erscheint nicht opportun, da kaum angenommen werden kann, daß die Anpassung bereits bis zur ersten Berichterstattung über die Durchführung des Übereinkommens erreicht sein wird.

Zu Übereinkommen Nr. 136:

Dieses Übereinkommen wurde erst anlässlich der 56. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 1971 angenommen. Eine Aussendung an die interessierten Stellen mit dem Ersuchen zur Frage der Ratifikation Stellung zu nehmen, ist für kommenden Februar vorgesehen. Erst nach Einlangen dieser Stellungnahmen wird ein dem Ergebnis dieser Stellungnahmen entsprechender Antrag an den Ministerrat gestellt werden.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

=====
 "Welche Möglichkeiten sehen Sie, die nur teilratifizierten Übereinkommen
 Nr. 102 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit,
 Nr. 128 über Leistungen bei Invalidität, Alter und an Hinterbliebene
 sowie die Europäische Sozialcharta des Europarates in weiteren Bereichen bzw. vollständig zu ratifizieren?"

nehme ich wie folgt Stellung:

- 8 -

- 8 -

Zu Übereinkommen Nr. 102:

In meinem Ressort wird derzeit geprüft, welche Rechtsänderungen erforderlich wären, um die Übernahme weiterer Verpflichtungen aus einzelnen Teilen des Übereinkommens zu ermöglichen.

Zu Übereinkommen Nr. 128:

Eine Übernahme der Verpflichtungen würde die Normierung eines gesetzlichen Anspruches auf Rehabilitation - entgegen den derzeitigen Ermessensnormen der §§ 221 und 300 ff Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - erfordern. Eine solche Rechtsänderung kann derzeit aus finanziellen Erwägungen, aber auch deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die Kapazität der derzeit bestehenden Einrichtungen für eine solche Erweiterung des Leistungsrechtes nicht ausreichen würde. Hinsichtlich der Übernahme der Verpflichtungen aus Teil IV (Leistungen an Hinterbliebene) bedürfte es einer Eliminierung der im § 257 Absatz 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz festgelegten Kriterien eines 15 bzw. 25-jährigen Altersunterschiedes zwischen den Ehepartnern. Einer neuerlichen Änderung der erst kürzlich durch die 25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erfolgten Neufassung der zitierten Rechtsvorschriften sollte aus rechtspolitischen Gründen nicht nähergetreten werden.

Zu der Europäischen Sozialcharta
=====

Österreich hat Teil I und 62 von 72 möglichen Verpflichtungen aus Teil II der Europäischen Sozialcharta mit seiner Ratifikation zur Erfüllung übernommen, das sind mehr als 86%. Damit steht Österreich gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich und nach der Bundesrepublik Deutschland und Italien an dritter Stelle der neun Staaten, die die Charta bisher ratifiziert haben, während weitere acht Staaten noch nicht ratifiziert haben.

- 9 -

- 9 -

Für die Übernahme weiterer Verpflichtungen aus der Europäischen Sozialcharta bestehen gegenwärtig keine Möglichkeiten; aber auch die werden bei künftigen Maßnahmen auf den jeweiligen Rechtsgebieten Berücksichtigung finden.

Prüfung